

Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern

Modell und Erfahrungen

Dr. Thomas Bürki, Thomas Bürki GmbH, Benglen

In den 70er- und 80er-Jahren wurden immer detaillierte Vorschriften entwickelt, um „Energie zu sparen“. Dabei zeigte sich, dass auch noch so detaillierte Vorschriften die Zielerreichung nur mangelhaft unterstützen, vor allem im Elektrizitätsbereich. In diesen Vorschriften waren zudem aus naheliegenden Gründen (vor allem industrielle) Grossverbraucher nicht eingeschlossen. Basierend auf den Vorarbeiten der Gruppe „Energie-Modell Zürich“ (www.energiemodell-zuerich.ch) wurde Mitte der 90er-Jahre in Rahmen der Revision des kantonalen Zürcher Energiegesetzes ein Artikel für Grossverbraucher erarbeitet. Dieser sieht vor, Grossverbrauchern (resp. Gruppen von Grossverbrauchern) die Möglichkeit zu geben, sich entweder einer (externen) Energieverbrauchsanalyse mit anschliessender Verpflichtung zur Realisierung der wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen zu unterziehen oder mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abzuschliessen, die sich a) über das ganze Unternehmen (Systemgrenze Schweiz) erstreckt, b) einen langen Zeitraum umfasst (idR 10 Jahre), c) ein Energieeffizienz-Ziel (mit Zielpfad während der Laufzeit) beinhaltet und d) es den Unternehmen freistellt, welche Massnahme wann und wo realisiert werden.

In den 90er-Jahren wurden die ersten Zielvereinbarungen abgeschlossen. Die Erfolgskontrolle zeigte, dass sich dieser Weg mehrfach bewährt: ambitionösere Ziele werden erreicht, die Energieeffizienz-Steigerung ist schneller als beim Massnahmen-Vollzug, das Vorgehen ist mit der wirtschaftlichen Realität kompatibel und der Vollzug ist stark vereinfacht.

Nach der Ausweitung auf die ganze Schweiz im Rahmen von Energie 2000 wurde das Modell zum Kernthema der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW). Durch die Vorarbeit des Kantons Zürich und des bald nachziehende Kantons Neuenburg wurde der Grossverbraucherartikel in die MuKE aufgenommen und ist nun in den meisten Kantonen Realität. Gleichzeitig wurde das Prinzip auch im Rahmen des CO₂-Gesetz übernommen und Zielvereinbarungen sind auch die Basis für die Rückerstattung der KEV-Netzzuschläge (RNZ).

Für die Unternehmen zeigt sich, dass das Erarbeiten von Zielvereinbarungen ein sehr effizienter Weg zur Erfüllung mehrerer gesetzlicher Vorgaben ist: mit einer Zielvereinbarung werden alle zutreffenden kantonalen Energiegesetze und - soweit zutreffend - auch das Bundes-Energiegesetz erfüllt und damit die Grundlagen für die RNZ geschaffen. Zudem ist die gleiche Zielvereinbarung auch die Basis für eine allfällige Befreiung von der CO₂-Abgabe.

Nach rund 20 Jahren Erfahrung mit Zielvereinbarungen stellen die Unternehmen fest, dass damit nicht nur die legal compliance erleichtert wird, sondern dass auch eine deutliche Verbesserung der Effizienz und der Ökonomie bei der Gesetzeserfüllung gegeben ist, da mit den realisierten Massnahmen erhebliche Summen Geld eingespart werden.